

DIE L-BANK INFORMIERT

NR. **05** 2021

Verlängerung der Tilgungsaussetzung

Die Tilgungsaussetzung ist ein einfaches und schnelles Instrument, kurzfristig Liquidität zu sichern. Vor allem zu Beginn der Corona-Krise haben viele Unternehmen und Privatkunden davon Gebrauch gemacht.

Auch wenn sich die Nachfrage nach Tilgungsaussetzungen deutlich abschwächt, kämpfen noch immer viele Unternehmer bzw. Beschäftigte mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie, sodass wir die Möglichkeit der Tilgungsaussetzung hiermit nochmals verlängern.

Bislang kann bei bestehenden Engagements eine Tilgungsaussetzung für bis zu 9 Monate erfolgen, sofern Sie die Tilgungsaussetzung bis zum 30.06.2021 bei uns beantragen.

Diese Möglichkeit wird jetzt um weitere 6 Monate verlängert.

Das heißt: Falls Sie uns die gewünschte Tilgungsaussetzung rechtzeitig vor dem 30.12.2021 mitteilen, können wir die Tilgungen maximal bis zum 30.06.2022 aussetzen.

Nach wie vor gilt:

- Der Endkreditnehmer befindet sich vorübergehend in einer kritischen Situation, seine Zukunftsaussichten sind aber positiv.
- Der Liquiditätsengpass wird für mindestens 6 Monate erwartet.

Bei Darlehen mit Beteiligung der Bürgschaftsbank erfolgt die beantragte Tilgungsaussetzung unsererseits weiterhin vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgschaftsbank, die separat über die Tilgungsaussetzung entscheidet. Dasselbe gilt auch bei Darlehen, die mit einer L-Bank-Bürgschaft begleitet werden.

Weitere Infos zur Tilgungsaussetzung finden Sie auf den beigefügten FAQ's.

Themen



Wirtschaft



Wohnraum



Infrastruktur



Landwirtschaft



Förderung
allgemein

- Anlagen:
- [FAQ Tilgungsaussetzung – Gewerbliche Darlehen im Hausbankenverfahren](#)
 - [FAQ Tilgungsaussetzung – Wohnungsbaudarlehen im Hausbankenverfahren](#)
 - [FAQ Tilgungsaussetzung – Landwirtschaftliche Darlehen im Hausbankenverfahren](#)

FAQ Tilgungsaussetzung Gewerbliche Darlehen im Hausbankenverfahren

In welchen Programmen ist eine Tilgungsaussetzung möglich?

- Startfinanzierung 80, Gründungsfinanzierung, Wachstumsfinanzierung, ELR-Kombi-Darlehen
- Liquiditätskredit (Plus), Weiterbildungsfinanzierung 4.0, Tourismusfinanzierung (Plus)
- Alle Varianten der Innovationsfinanzierung (KMU, GU) und Digitalisierungsprämie (Plus)
- Ressourceneffizienzfinanzierung Programm A – C mit entsprechenden Kombi-Varianten
- Investitionsfinanzierung bzw. L-Bank Invest
- Technologiefinanzierung, GuW sowie alle noch valutierenden Vorgängerprogramme

Im Liquiditätskredit für gemeinnützige Organisationen Li GO ist eine Tilgungsaussetzung nicht möglich.

Was sind die Voraussetzungen für die Tilgungsaussetzung?

- Der Endkreditnehmer befindet sich **vorübergehend** in einer **kritischen Situation**, seine **Zukunftsaussichten** sind aber derzeit **positiv**.
- Der **Liquiditätsengpass** wird für mindestens **6 Monate** bestehen.
- Der Endkreditnehmer stellt einen inhaltlich **gleichlautenden Antrag** auf Tilgungsaussetzung bei der Hausbank.
- Die Hausbank leistet einen **angemessenen Beitrag** zur Überwindung der Liquiditätskrise des Kunden.
- Bei beihilferelevanten Darlehen gilt das Unternehmen derzeit **nicht** als **Unternehmen in Schwierigkeiten** gemäß aktueller EU-Definition.

Wie ist die Tilgungsaussetzung gestaltet?

- **Es kann grundsätzlich nur die Tilgung ausgesetzt werden.**
- Es ist eine **Tilgungsaussetzung für bis zu 9 Monate** möglich (9 Monatsraten, 3 Quartalsraten oder 2 Halbjahresraten), max. bis einschließlich 30.06.2022. Bereits gewährte Tilgungsaussetzungen werden nicht angerechnet.
- Während der Tilgungsaussetzung wird der valutierende Darlehensbetrag zu den vertraglich vereinbarten Konditionen verzinst.
- **Die Aussetzung der Tilgung**
 - wird **gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt** oder wahlweise
 - **der Rate zum Zinsbindungsende zugeschlagen (so genannte „Ballonrate“).**

Die erhöhte „Ballonrate“ bzw. der sonstige Liquiditätsbedarf kann im Programm Liquiditätskredit anschlussfinanziert werden. Eine Verbürgung durch die Bürgschaftsbank ist dabei möglich.

Wie können Sie die Tilgungsaussetzung beantragen?

- Die Hausbank informiert **formlos** (z.B. über den elektronischen Schriftverkehr) über den gewünschten **Stundungszeitraum** und die **Modalität** mit dem **Hinweis „vorübergehend kritische Situation“**
- Weitere Unterlagen sind nicht einzureichen.
- Mit der Übermittlung des **Tilgungsaussetzungsantrags** bestätigt die Hausbank explizit das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen.
- Anträge auf **Tilgungsaussetzung** sind möglichst frühzeitig, **das heißt Antragsingang spätestens 10 Bankarbeitstage vor Fälligkeit**, bzw. vor dem 30.12.2021, bei der L-Bank zu beantragen.
- Bei Darlehen mit Beteiligung der Bürgschaftsbank erfolgt die beantragte Tilgungsaussetzung vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgschaftsbank, die separat über die Tilgungsaussetzung entscheidet.

FAQ Tilgungsaussetzung Wohnungsbaudarlehen im Hausbankenverfahren

In welchen Programmen ist eine Tilgungsaussetzung möglich?

- Wohnen mit Kind
- Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien
- Energieeffizienzfinanzierung Bauen
- Energieeffizienzfinanzierung Sanieren (auch die seit 09/2020 angebotene Programmvariante)
- Kombi-Darlehen Wohnen

Was sind die Voraussetzungen für die Tilgungsaussetzung?

- Der Endkreditnehmer befindet sich **vorübergehend** in einer **kritischen Situation**, seine **Zukunftsaussichten** sind aber derzeit **positiv**.
- Der **Liquiditätengpass** wird für mindestens **6 Monate** bestehen.
- Der Endkreditnehmer stellt einen inhaltlich **gleichlautenden Antrag** auf Tilgungsaussetzung bei der Hausbank.
- Die Hausbank leistet einen **angemessenen Beitrag** zur Überwindung der Liquiditätskrise des Kunden.

Wie ist die Tilgungsaussetzung gestaltet?

- **Es kann grundsätzlich nur die Tilgung ausgesetzt werden.**
- Es ist eine **Tilgungsaussetzung für bis zu 9 Monate** möglich (9 Monatsraten oder 3 Quartalsraten), max. bis einschließlich 30.06.2022. Bereits gewährte Tilgungsaussetzungen werden nicht angerechnet.
- Während der Tilgungsaussetzung wird der valutierende Darlehensbetrag zu den vertraglich vereinbarten Konditionen verzinst.
- **Die Aussetzung der Tilgung bzw. der Annuitätsrate führt zu einer Laufzeitverlängerung.** Eine Verteilung auf die Restlaufzeit ist nicht möglich. Die Zinsbindungsfrist bleibt unverändert.
- Die Hausbank erhält ein maschinell erstelltes Schreiben als Annahme der gewünschten Vertragsänderung. Ein Tilgungsplan wird nicht erstellt.

Wie können Sie die Tilgungsaussetzung beantragen?

- Die Hausbank informiert **formlos** (z. B. über den elektronischen Schriftverkehr) über den gewünschten Stundungszeitraum mit dem **Hinweis „vorübergehend kritische Situation“**.
- Weitere Unterlagen sind nicht einzureichen.
- Mit der Übermittlung des Tilgungsaussetzungsantrags bestätigt die Hausbank explizit das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen.
- Anträge auf **Tilgungsaussetzung** sind möglichst frühzeitig, **das heißt Antragseingang spätestens 10 Bankarbeitstage** vor Fälligkeit, bzw. vor dem 30.12.2021, bei der L-Bank zu beantragen.

FAQ Tilgungsaussetzung Landwirtschaftliche Darlehen im Hausbankenverfahren

In welchen Programmen ist eine Tilgungsaussetzung möglich?

- **Landwirtschaft: Wachstum** (mit und ohne Zinsbonus) und **Nachhaltigkeit**
- **Agrar- und Ernährungswirtschaft: Wachstum u. Wettbewerb, Betriebsmittel** und **Umwelt- und Verbraucherschutz**
- **Energie vom Land: Bioenergie** und **Sonne, Wind, Wasser**
- **Leben auf dem Land**
- **Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)**

Was sind die Voraussetzungen für die Tilgungsaussetzung?

- Der Endkreditnehmer befindet sich **vorübergehend** in einer **kritischen Situation**, seine **Zukunftsaussichten** sind aber derzeit **positiv**.
- Der **Liquiditätspass** wird für mindestens **6 Monate** bestehen.
- Der Endkreditnehmer stellt einen inhaltlich **gleichlautenden Antrag** auf Tilgungsaussetzung bei der Hausbank.
- Die Hausbank leistet einen **angemessenen Beitrag** zur Überwindung der Liquiditätskrise des Kunden.
- Bei beihilferelevanten Darlehen gilt das Unternehmen derzeit **nicht** als **Unternehmen in Schwierigkeiten** gemäß aktueller EU-Definition.

Wie ist die Tilgungsaussetzung gestaltet?

- **Es kann grundsätzlich nur die Tilgung ausgesetzt werden.**
- Es ist eine **Tilgungsaussetzung für bis zu 9 Monate** möglich (3 Quartalsraten oder 2 Halbjahresraten), bzw. bis einschließlich 30.06.2022. Bereits gewährte Tilgungsaussetzungen werden nicht angerechnet.
- Während der Tilgungsaussetzung wird der valutierende Darlehensbetrag zu den vertraglich vereinbarten Konditionen verzinst.
- **Die Aussetzung der Tilgung**
 - wird **gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt** oder wahlweise
 - **der Rate zum Zinsbindungsende zugeschlagen (sogenannte „Ballonrate“).**

Wie können Sie die Tilgungsaussetzung beantragen?

- Die Hausbank informiert formlos (z.B. über den elektronischen Schriftverkehr) über den gewünschten **Stundungszeitraum** und die **Modalität** mit dem **Hinweis „vorübergehend kritische Situation“**
- Weitere Unterlagen sind nicht einzureichen.
- Mit der Übermittlung des **Tilgungsaussetzungsantrags** bestätigt die Hausbank explizit das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen.
- Anträge auf **Tilgungsaussetzung** sind möglichst frühzeitig, **das heißt Antragseingang spätestens 10 Bankarbeitstage vor Fälligkeit**, bzw. vor dem 30.12.2021, bei der L-Bank zu beantragen.
- Bei Darlehen mit Beteiligung der Bürgschaftsbank erfolgt die beantragte Tilgungsaussetzung vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgschaftsbank, die separat über die Tilgungsaussetzung entscheidet.